

## Stellungnahme

des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer zur

# **Zulässigkeit des Ausweises der in den Zuweisungen zu Pensionsrückstellungen bzw. Abfertigungsrückstellungen enthaltenen Zinskomponente als Zinsaufwand innerhalb des Finanzerfolges**

(verabschiedet vom Vorstand im September 1992 als Richtlinie IWP/RL 7) , redaktionell überarbeitet im Juli 2010\*)

### Außerkräfttreten:

Diese Stellungnahme wird durch die Stellungnahme des AFRAC „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ ersetzt und ist letztmalig auf Geschäftsjahre, die am oder vor dem 31. Dezember 2015 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung der Stellungnahme des AFRAC ist möglich.

## **Inhaltsverzeichnis**

## **Seite**

- |  |          |
|--|----------|
| <b>1. Behandlung nach den österreichischen Vorschriften.....</b> | <b>2</b> |
| <b>2. Behandlung in der deutschen Fachliteratur .....</b>        | <b>2</b> |

\*) Zur Anpassung der Richtlinie an Änderungen in den Rechtsvorschriften und anderen fachlichen Regelungen seit deren Verabschiedung.

## 1. **Behandlung nach den österreichischen Vorschriften**

- (1) Gemäß § 231 Abs 2 UGB sind unter den Aufwandsposten 6 c und d Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen auszuweisen. Inhalt dieses Postens sind sowohl die Pensions- und Abfertigungszahlungen als auch die Zuweisungen zu den entsprechenden Rückstellungen. Das Gesetz enthält allerdings keine Regelung darüber, ob innerhalb der Rückstellungszuweisung nach eigentlichem Personalaufwand und nach einer Zinsenkomponente zu unterscheiden ist.
- (2) Aus der Bewertungsvorschrift des § 211 Abs 2 UGB ergibt sich eindeutig, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass diese Rückstellungen auch Zinsenanteile enthalten: der Gesetzgeber schreibt vor, dass diese Rückstellungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu bewerten sind; diese Grundsätze enthalten ihrem Wesen nach Zinsenanteile.
- (3) Nach herrschender Auffassung besteht keine Verpflichtung, eine solche Trennung durchzuführen; allerdings ist das Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung auf die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Ertragslage ausgerichtet, wobei auch die Erfolgsspaltung in Betriebserfolg, Finanzerfolg und außerordentliches Ergebnis diesem Zweck dient. Es ist also davon auszugehen, dass eine Auslegung der gesetzlichen Vorschriften, die den Grundsatz der Erfolgsspaltung als Kriterium heranzieht, dem Inhalt der Generalklausel des § 222 Abs 2 UGB entspricht. Dies bedeutet aber, dass grundsätzlich kein Einwand gegen den Ausweis der Zinsenkomponente in der Post "Zinsen und ähnliche Aufwendungen" besteht.
- (4) Diese Art der Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung kann daher als zulässige Bilanzierungsmethode aufgefasst werden; da aber diese Bilanzierungsmethode noch keine weite Verbreitung gefunden hat, erfordert ihre Anwendung eine entsprechende Erläuterung im Anhang, wenn nicht der Zinsenanteil der Rückstellungszuführung gesondert innerhalb des Zinsenaufwandes ausgewiesen wird. Die Erläuterung im Anhang kann dabei sowohl als Erläuterung zum Personalaufwand als auch zum Zinsenaufwand erfolgen.
- (5) Die Zinsenkomponente kann dabei vereinfacht in der Weise berechnet werden, dass der für die Bewertung der Pensions- bzw. Abfertigungsrückstellung verwendete Rechnungszinssatz auf den Rückstellungsbetrag zum Jahresanfang angewendet wird. Die Art der Berechnung der Zinsenkomponente ist ebenfalls im Anhang anzugeben.
- (6) Vorliegende Stellungnahme ist auf Kreditinstitute nicht anwendbar.

## 2. **Behandlung in der deutschen Fachliteratur**

- (7) ADLER, Hans; DÜRING, Walther; SCHMALTZ, Kurt; Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Auflage, Anmerkung 121 zu § 275 (mit weiteren Nachweisen):

*"Die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen können nach herrschender ... Auffassung unbeschadet dessen, dass sie auch den Aufwand für die Verzinsung der bereits angesammelten Rückstellungen umfassen, in vollem Umfang in den Posten Nr. 6b (und damit auch in den davon-Vermerk der Aufwendungen für Altersversorgung) einbezogen werden. Diese Auffassung bedarf angesichts der gestiegenen Bedeutung der Pensionsrückstellungen in den Bilanzen vieler Unternehmungen ... sowie im Interesse eines betriebswirtschaftlich aussagefähigen Ausweises der Posten Nr. 6b und Nr. 13 (Zinsen und ähnliche Aufwendungen) der Überprüfung. Der Zinsenanteil der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen liegt, wie aus offengelegten*

*Jahresabschlüssen leicht abgeleitet werden kann, in der Regel zwischen 40 und 50% ... Angesichts dieser Größenordnung erscheint es auch zulässig, den Zinsanteil unter dem Posten Nr. 13 auszuweisen, statt unter dem Posten Nr. 6b."*

- (8) KÜTING, Karlheinz; WEBER, Claus-Peter: Handbuch der Rechnungslegung, 5. Auflage, Anmerkung 385 zu § 249:

*"Die jährliche Zuführung zur Pensionsrückstellung setzt sich bei einer einzelnen Versorgungsverpflichtung aus einem Zinsanteil und einem fiktiven Prämienanteil zusammen, der um die Risikotragung gemindert wird. Der Saldo der Zuführungen und Auflösungen aller einzelnen Pensionsrückstellungen kann in einem Betrag im Posten „soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersvorsorgung“ (§ 275 Abs. 2 Nr. 6b) ausgewiesen werden, wobei in diesem Posten auch noch die Versorgungszahlungen an Leistungsempfänger und Beiträge für den Pensions-Sicherungs-Verein erfasst werden. Zulässig ist es aber auch, den Zinsaufwand getrennt im Posten ‚Zinsen und ähnliche Aufwendungen‘ (§ 275 Abs 2 Nr. 13) zu erfassen."*